

[Numerus Clausus Rechtsprechung](#)
[Zurück zur Verteilerseite Rechtsprechung NC](#)

Antragserfordernis (HU Berlin) * Datum: 26.02.2002 - Spruchkörper: OVG Berlin

Geschäftszeichen: OVG 5 NC 17.01

Schlagwörter: HU Berlin*§ 3 Abs. 5 HZulVO*Erfordernis amtlicher Beglaubigung Reifezeugnis*Streitwert 2.000 Euro

Volltext:

Der Antrag des Antragstellers, die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 5. Oktober 2001 zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Antragsverfahrens (§ 154 Abs. 2 VwG0).

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Antragsverfahren auf 2 000 Euro festgesetzt (§§ 13, 20 Abs. 3, 14 Abs. 3 GKG).

Gründe

Der auf (§ 146 Abs. 4 a.F. in Verbindung mit) § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwG0 gestützte Antrag hat keinen Erfolg; denn in der Antragschrift werden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses nicht aufgezeigt.

Das Verwaltungsgericht hat nach den im Verfahren des begehrten vorläufigen Rechtsschutzes anzulegenden Maßstäben ohne Rechtsfehler erkannt, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf erneute Entscheidung über seinen Zulassungsantrag glaubhaft gemacht hat. Der vom Antragsteller, der an der Antragsgegnerin in den Magister-Hauptfächern Geographie (1. Hauptfach) und Geschichte (2. Hauptfach) immatrikuliert ist, beabsichtigte Studiengangwechsel in die zulassungsbeschränkten Nebenfächer Politologie und Soziologie (statt des zweiten Hauptfaches Geschichte) setzt die Zulassung zum Studium in diesen

Nebenfächern voraus; denn der Wechsel kann erst vollzogen werden, wenn über den entsprechenden Zulassungsantrag positiv entschieden worden ist (§ 10 Abs. 3 Satz 2 der aufgrund des § 10 Abs. 6 BerlHG erlassenen Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin [StuSHU]). Die Form des Zulassungsantrages wird durch die Hochschule festgelegt, die auch bestimmt, welche Unterlagen in welcher Form dem Antrag beizufügen sind, und nicht verpflichtet ist, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 3 Abs. 4 HZulVO). Wer den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen gestellt hat, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen (§ 3 Abs. 5 HZulVO).

Der Antragsteller hat seinen Zulassungsantrag nicht formgerecht gestellt, weil er entgegen der Bestimmung im amtlichen Antragsformular "Antrag auf Zulassung zum 1. Fachsemester im Zweitstudium im WS 2001/02" eine beglaubigte Kopie seines ersten Hochschulabschlusses nicht beigefügt hat. Das hat nichts mit einem Nachweis zusätzlicher Qualifikation gemäß § 10 Abs. 5 BerlHG, §§ 10 Abs. 2, 13 Abs. 1 StSHU zu tun, wie der Antragsteller meint. Die bezeichnete Unterlage wird vielmehr deshalb für die Entscheidung über den Zulassungsantrag benötigt, weil Bewerber für ein Zweitstudium nur im Rahmen einer besonderen Quote (§ 7 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 6 BerlHZG) zugelassen werden können und sich die Festlegung der Rangfolge der konkurrierenden Bewerber u.a. nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums (§ 7 Abs. 4 BerlHZG, § 12 Abs. 2, Anlage 2 HZulVO) richtet. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht angenommen, dass die - keine Ausnahme vorsehende - Bestimmung der Hochschule, die genannte Unterlage in der bezeichneten Form dem Zulassungsantrag beizufügen, keinen rechtlichen Bedenken begegnet. Der Antragsteller berücksichtigt bei seinen Einwendungen nicht, dass seine Bewerbung um einen Studienplatz nicht (nur) als Einzelvorgang, sondern im Rahmen eines notwendig die Zulassungsanträge mit ihm konkurrierender Bewerber einbeziehenden Auswahlverfahrens zu bearbeiten ist. Die Antragsgegnerin hat zu jedem Vergabetermin eine Vielzahl - nach ihren Angaben zum Wintersemester 2001/02 mehr als 11.000 - von verschiedene Studiengänge betreffenden Zulassungsanträgen nach Maßgabe der §§ 3 bis 9, 11 bis 21 sowie Anlagen 1 und 2 HZulVO in komplexen Arbeitsgängen in verhältnismäßig kurzer Zeit zu bearbeiten, wobei es ebenso im öffentlichen wie im Interesse der Bewerber liegt, dass die Entscheidungen so zügig getroffen

werden, dass sie - zumal im Hinblick auf vielfach notwendig werdende Nachrückverfahren - den Bewerbern einige Wochen vor Beginn des Zulassungssemesters bekannt gegeben werden können. Es liegt auf der Hand, dass die erwünschte möglichst schnelle und reibungslose Durchführung der Auswahlverfahren leiden würde, wenn nicht schon die Zulassungsanträge der Bewerber alles enthalten, was für die Entscheidung der Hochschule erforderlich ist, sondern, sei es auch nur in Einzelfällen, z.B. durch Rückfragen oder "Verfügbarmachen" anderer Vorgänge zusätzlicher Aufwand betrieben werden müsste, um alle entscheidungserheblichen Unterlagen zur Hand zu haben. Dem entspricht es, dass der Verordnungsgeber die Hochschulen ausdrücklich von der Verpflichtung, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, freigestellt hat. Vor diesem Hintergrund ist es rechtlich unbedenklich, dass die Antragsgegnerin keine Ausnahmen von der dargestellten Formbestimmung gemacht hat, zumal da nicht ernstlich angenommen werden kann, dass die - erneute - Vorlage einer geforderten Unterlage für einen Bewerber, der solche anlässlich einer früheren Bewerbung zu einem anderen Studiengang bereits bei der Antragsgegnerin eingereicht hat, unzumutbar sein könnte.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

M e i n h a r d t W a h l e E h r i c k e

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



Numerus Clausus Infozentrum

Rechtsanwalt

Hartmut Riehn

Vors.Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

riehn@web.de

www.interjur.de